

Konsortialvertrag

zwischen

der Stadtwerke Garbsen GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Siegbert Hahnefeld,
Kochslandweg 20 – 22, 30823 Garbsen

- nachfolgend „SWG“ genannt -

und

der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Helmut Eisbrenner,
Hertzstraße 3, 31535 Neustadt

- nachfolgend „SNN“ genannt –

- beide einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Die SWG und die SNN führen gemeinsam mit der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG (SWW) derzeit auf der Basis der Kooperationsvereinbarung vom 17. Mai 2010 die „NGW“. Den Parteien dieser Vereinbarung sind Organisation und Aufgabenzuschnitt der NGW bekannt. Die NGW stellt einen Gemeinschaftsbetrieb mehrerer Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 BetrVG dar.

Die SWW wird spätestens am 31. Dezember 2015 aus der NGW ausscheiden. Die SWG und SNN beabsichtigen nunmehr, die NGW ohne die Mitarbeiter der SWW und die Aufgaben für die SWW auf die noch zu gründende rechtlich selbstständige Gesellschaft LeineNetz GmbH zu übertragen, welche gegenüber der SWG und der SNN die Aufgaben der NGW übernehmen soll.

Die verbleibenden Teile der NGW – des selbstständigen Gemeinschaftsbetriebs der SWG und der SNN – sollen daher mit Wirkung zum 1. Januar 2016 vollumfänglich im Wege eines sogenannten Asset-Deals, also durch die Übertragung aller der NGW zuzuordnenden Vermögenswerte und die der Belegschaft der NGW, auf die neu zu gründende LeineNetz übertragen werden und die bislang durch die NGW erbrachten Leistungen an die SWG und SNN erbringen. Dass dies ohne Ausschreibung möglich ist, hat die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei mit einem Gutachten vom 31. Juli 2015 bestätigt.

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

Zweck der LeineNetz ist es, in wirtschaftlicher und leistungsfähiger Art und Weise Dienstleistungen für die Vertragspartner zu erbringen. Damit verfolgen die Vertragspartner das Ziel, ihre eigenen Unternehmen zu stärken, das gemeinsame Know How weiter zu entwickeln, die Arbeitsplätze vor Ort zu sichern, die Wertschöpfung vor Ort zu steigern sowie die Arbeitnehmerinteressen und die Interessen der Konzessionsgeber zu wahren.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner werden über die Laufzeit dieses Konsortialvertrages partnerschaftlich, konstruktiv und loyal zusammenarbeiten. Sie verpflichten sich, sämtliche Handlungen rechtlicher oder tatsächlicher Art vorzunehmen, um die LeineNetz weiter zu entwickeln, und dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Beschlüsse in den eigenen Gremien so frühzeitig gefasst werden, dass die Gesellschafterversammlung der LeineNetz ihre Beschlüsse rechtzeitig fassen kann.

§ 3

Besetzung der Gremien

- 1) Gesellschafter sind die SWG und die SNN zu gleichen Teilen.
 - 2) Organe der Gesellschaft sind:
 - Gesellschafterversammlung
 - Beirat
 - Geschäftsführung
 - 3) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer zu bestellen, so hat jeder Vertragspartner das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer. Der Vorschlag eines Vertragspartners kann nur aus schwerwiegenden, in der Person des Vorgesetzten liegenden Gründen unter Angabe dieser Gründe, abgelehnt werden.
- Um insbesondere in der Startphase den Abstimmungsprozess sicher zu gestalten und um Kosten zu sparen werden zunächst Herr Eisbrenner (SNN) und Herr Hahnefeld (SWG) neben ihrer Tätigkeit für die Gesellschafter gemeinsam mit der Geschäftsführung der LeineNetz beauftragt. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten werden in einem noch zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- Zu Prokuristen werden Herr Püttker (SWG) und Herr Reimann (SNN) bestellt.

Für die Geschäftsführung und die Prokuristen werden keine zusätzlichen Vergütungen gezahlt; diese Tätigkeiten sind mit der Vergütung für die Haupttätigkeit abgegolten. Die Aufbauorganisation gliedert sich in den kaufmännischen und technischen Geschäftsbereich. Zu Beginn sind nicht alle Positionen und Themen besetzt, da nur die bestehenden Kooperationsfelder in die neue Gesellschaft eingebracht werden.

4) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern; jeder Gesellschafter entsendet aus dem Kreis seiner Aufsichtsratsmitglieder drei Beiratsmitglieder. Die Zusammensetzung des Beirates soll den mittelbaren Beteiligungsverhältnissen der Gesellschafter entsprechen.

Demnach entsenden nach den derzeitigen Beteiligungsverhältnissen die SNN drei Beiratsmitglieder, davon einen Vertreter der Avacon AG, und die SWG drei Beiratsmitglieder, davon einen Vertreter der Stadtwerke Hannover AG.

§ 4

Besitzstände und Kollektivrecht

Diese Übertragung von Betriebsmitteln, Arbeitnehmern und Übernahme von Leistungen wird im Hinblick auf die bei der NGW beschäftigten Arbeitnehmer zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB führen. Das hat zur Folge, dass die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmer kraft Gesetzes unter Aufrechterhaltung der bisher anerkannten und / oder erbrachten Dienstjahre bei dem bisherigen Arbeitgeber auf die LeineNetz übergehen.

Um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der LeineNetz als Arbeitgeber aus Sicht der Arbeitnehmer zu steigern, wurde zwischen der SWG und der SNN einerseits und den jeweiligen Betriebsräten andererseits zu Gunsten der Arbeitnehmer, welche durch den Betriebsübergang auf die neu zu gründende LeineNetz übergehen, über den Schutz gemäß § 613a BGB im Wesentlichen folgendes vereinbart:

- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband, der TV-V findet weiterhin direkt Anwendung.
- Die Versorgung bei der VBL wird fortgeführt.
- Keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen bis 31. Dezember 2020.
- Keine sonstigen betriebsbedingten Änderungen einseitig durch die Leine-Netz bis zum 31. Dezember 2020.
- Beibehaltung des aktuellen Niveaus der Beteiligungsrechte des Betriebsrats.
- Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Betriebsräten in Bezug auf den Betriebsübergang.

§ 5

Pensionsverpflichtungen ehemaliger HASTRA-Mitarbeiter

Die Mitarbeiter mit einer direkten Pensionszusage (ehemaligen Mitarbeiter der HASTRA AG) nehmen ihre Ansprüche mit in die LeineNetz. Gleichzeitig wird eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen der LeineNetz und der SWG bzw. SNN geschlossen mit dem Ziel, dass die SNN bzw. SWG die Versorgungszusagen ihrer ehemaligen davon betroffenen Mitarbeiter übernehmen (LeineNetz wird bilanziell mit diesen Verpflichtungen nicht belastet). Im Zuge der Leistungsverrechnung werden die Kosten für die Versorgungszusagen weiter berechnet, damit dieser Aufwand für die Ermittlung der Erlösobergrenzen der jeweiligen Netzgesellschaften nicht verloren geht. Nach der aktiven Phase werden die Ansprüche wieder auf die SNN bzw. SWG rückübertragen.

§ 6

Standorte der LeineNetz

Die LeineNetz verfügt über keine eigenen Grundstücke oder Liegenschaften. Ihre Mitarbeiter sind zur Miete in den Räumlichkeiten der Gesellschafter untergebracht. Je nach Leistungserbringung sind die Mitarbeiter zentral an einem Standort oder dezentral verteilt. Folgende Aufteilung ist nach dem Umzug der Stadtwerke Garbsen vorgesehen:

| Sachgebiet | Standort |
|---|----------|
| Netznutzungsabrechnung, Marktkommunikation | Neustadt |
| Messwesen, Installation | Garbsen |
| Energiedatenmanagement, Abrechnung Einspeiseanlagen | Neustadt |
| IT-Service | Garbsen |

§ 7

Leistungsverrechnung

Die von der LeineNetz für die SWG und SNN erbrachten Leistungen sind sachgerecht der SWG und SNN mit einem Gewinnaufschlag von 5 % zu berechnen. Es wird mittelfristig angestrebt, dies möglichst fallbezogen und verursachergerecht auszugestalten. Dazu soll ein entsprechendes Leistungsverzeichnis aufgestellt werden.

Für die jeweiligen Dienstleistungen sind die Gesamtkosten bestehend aus Personal- und Sachaufwand, bezogenen Leistungen und kalkulatorischen Abschreibungen zuzüglich des Gewinnaufschlags zu ermitteln und weiter zu berechnen. Personalausatzkosten aus der Personalüberleitung werden in ihrer Gesamtheit bei der aufgabenbezogenen Leistungsverrechnung verrechnet.

§ 8

Dienstleistungen für die LeineNetz

Das Rechnungswesen sowie die Abrechnung der Leistungsverrechnung zwischen der LeineNetz und SWG bzw. SNN werden bis auf weiteres im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages von den SNN erbracht. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, das Rechnungswesen innerhalb der LeineNetz zu bündeln.

Die Personalabrechnung für die LeineNetz wird bis auf weiteres im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages von der SWG erbracht. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, die Personalabrechnung innerhalb der LeineNetz zu bündeln.

Die Mitarbeiter der LeineNetz sind zur Miete in den Räumlichkeiten der SWG und der SNN untergebracht. Entsprechende Mietverträge sind abzuschließen.

§ 9

Finanzierung, Gewinnausschüttung

Solange und soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, werden die Vertragspartner der LeineNetz die jeweils notwendigen Finanzmittel rechtzeitig in Form von Stammkapital, als Kapitalrücklage oder als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen, damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der LeineNetz jederzeit gewährleistet ist. Eine Nachschusspflicht wird hiermit nicht begründet.

Die LeineNetz wird nicht mit einer vorrangigen Gewinnerzielungsabsicht gegründet. Das von den Vertragspartnern in der LeineNetz gebundene Kapital soll jedoch angemessen verzinst werden. Überschüssige Mittel sollen, soweit sich nicht für die Entwicklung der LeineNetz benötigt werden, an die Vertragspartner ausgeschüttet werden.

§ 10

Weiterentwicklung der LeineNetz

In einer Empfehlung aus dem Oktober 2014 der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft heißt es:

Unter dem aktuellen Regulierungsregime ist diejenige Netzgesellschaft bevorteilt, die sowohl das Anlagevermögen als auch das Personal hält („Große Netzgesellschaft“).

Aufgrund der Abschätzung eines möglichen Synergiepotenzials sowie einer überschlägigen regulatorisch-wirtschaftlichen Analyse im Hinblick auf eine mögliche negative EK-Verzinsung, die regulatorische Anerkennung von Personalzusatzkosten sowie die Berücksichtigung von Abzugskapital im Rahmen der Netzentgeltregulierung scheint es im aktuellen Regulierungsregime sinnvoll, mittelfristig eine sogenannte „Große Netzgesellschaft“ anzustreben.

Als erster Schritt hin zur „großen Netzgesellschaft“ soll die LeineNetz zu Beginn des Jahres 2016 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen und in den nächsten sechs Monaten ihre innere Organisation überprüfen und anpassen.

Als zweiter Schritt sollen bis zum 1. Januar 2018 weitere Aufgaben der SWG und SNN auf die LeineNetz übertragen werden mit dem Ziel, alle für einen sicheren Netzbetrieb der SWG und SNN erforderliche Aufgaben und Tätigkeiten auf die LeineNetz zu übertragen.

Als dritter Schritt für die Übertragung aller netzdienlichen Aufgaben auf die LeineNetz werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit unter den dann geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen prüfen, ob die Netze der SWG und SNN an die LeineNetz verpachtet oder in die LeineNetz eingebracht werden.

Die Übertragung weiterer Aufgaben auf die LeineNetz gemäß dem zweiten Schritt sowie die Verpachtung bzw. Übertragung der Netze gemäß dem dritten Schritt stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der Stadtwerke Garbsen und der Stadtneustadt.

§ 11

Verträge

SWG und SNN verpflichten sich, alle für die Gründung der LeineNetz und die damit verbundene intensive Zusammenarbeit der SWG und der SNN notwendigen Verträge zu schließen bzw. Verträge, die diesem Ziel entgegenstehen, zu kündigen.

§ 12

Vertragslaufzeit / Kündigung

- 1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlungen der SWG und SNN in Kraft.
- 2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2025, gekündigt werden. Im Falle der Nichtkündigung verlängert er sich um jeweils weitere fünf Jahre. Für die Rechzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der LeineNetz maßgebend.
- 3) Die Kündigung ist an die LeineNetz zu richten und hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Die LeineNetz hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Kündigung zu unterrichten.

§ 13

Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrages ungültig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des Konsortialvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.

§ 14

Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Dies gilt nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15ff. AktG; hierfür bedarf es nur der Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 15

Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Stadwerke Garbsen GmbH

Stadnetze Neustadt GmbH & Co. KG